

# Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Friseur Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro Spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt.

Anzeigenannahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr.

Bereitsinsetate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon ausgegeben werden.

Fernsprecher Amt Siegmars 244.

№ 11

Sonnabend, den 17. März

1917

## Bekanntmachung.

Zum Zwecke der Organisation der Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst sind im Bereiche der Kriegsamtsstelle Leipzig unter dem heutigen Tage

### 47 Hilfsdienstmeldestellen mit angeschlossenen Frauenmeldestellen

errichtet worden. Diesen Meldestellen sind Berufsberatungen für Männer und Frauen angegliedert. Die Hilfsdienstmeldestellen sind aus endstehendem Verzeichnis ersichtlich, ihre Wirkungsbereiche sind von diesen und von den Arbeitsnachweisen zu erfragen.

Die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst erstreckt sich auf sämtliche männlichen Personen zwischen vollendetem 17. und 60. Lebensjahre, soweit sie nicht zum Dienst in der bewaffneten Macht einberufen sind.

Für die Arbeitsvermittlung für den vaterländischen Hilfsdienst werden folgende drei große Gruppen unterschieden:

1. diejenigen männlichen Personen, die eine Arbeit übernehmen wollen, durch die Militärpersonen frei gemacht werden;
2. diejenigen männlichen Personen, die sonstige Arbeiten in der Kriegswirtschaft übernehmen wollen;
3. alle weiblichen Personen, die, obwohl sie an sich nicht unter das Hilfsdienstgesetz fallen, doch mittelbar in gleicher Weise wie die Personen zu 1. und 2. sich nutzbar machen wollen.

Die Arbeitsvermittlung geht in der folgenden Weise vor sich:

1. Arbeitssuchende.
  - a. jeder Arbeitssuchende wendet sich an den Arbeitsnachweis, den er bisher benutzt hat oder der ihm für sich selbst am geeignetsten erscheint;
  - b. wer keine Beziehung oder Neigung zu einem bestimmten Arbeitsnachweis hat, reicht seine Meldung bei der für ihn zuständigen Hilfsdienstmeldestelle ein. Diese Meldungen sind schriftlich einzureichen; Meldeformulare sind bei den Hilfsdienstmeldestellen und den Arbeitsnachweisen zu erhalten;
  - c. wer sich um militärische Stellen bewirbt, reicht seine Meldung grundsätzlich bei einer Hilfsdienstmeldestelle ein.

Die Meldenden haben sich grundsätzlich nur an einer Stelle zu melden.

2. Offene Stellen. Die Meldungen der offenen Stellen erfolgen stungemäß entsprechend der Anbringung der Stellengesuche:
  - zu a. bei dem geeigneten oder zuständigen Arbeitsnachweis;
  - zu b. bei der zuständigen Hilfsdienstmeldestelle;
  - zu c. für die militärischen Stellen grundsätzlich bei der Hilfsdienstmeldestelle.

### VI. Berufsberatungen.

Jede Person, gleichgültig ob Mann oder Frau, die sich im vaterländischen Hilfsdienst betätigen will, wende sich zwecks Auskunft über den eotl. zu ergreifenden Beruf oder sonstige Zweifelsfragen an die Berufsberatung ihrer Hilfsdienstmeldestelle.

Es wird erwartet, daß jeder Deutsche seiner vaterländischen Pflicht weitestgehend nachkommt und sich hierzu der Arbeitsvermittlung bedient. Es ist deshalb dringend erforderlich, daß jeder, der keine Arbeit hat, sich sofort durch die Arbeitsvermittlung solche zu verschaffen sucht.

Nachdem nunmehr die Organisation der Arbeitsvermittlung eingerichtet worden ist, haben Meldungen Arbeitssuchender und offener Stellen an die Kriegsamtsstelle unmittelbar zu unterbleiben. Noch Schwebende derartige Gesuche sind an die zuständigen Hilfsdienstmeldestellen abzugeben worden.

Leipzig, den 27. Februar 1917. St. B. Nr. 1096 L. Kriegsamtsstelle Leipzig.

### Hilfsdienstmeldestellen im Bezirke der Kreishauptmannschaft Chemnitz.

Ort:	Hilfsdienstmeldestelle ist zu errichten:
Stadt Chemnitz	Beim Städtischen Arbeitsnachweis.
Annaberg	Beim Bezirks- und städtischen Arbeitsnachweis.
Oberwiesenthal	Bei der Geschäftsstelle des Bezirksarbeitsnachweises.
Jöhstadt	Bei der Geschäftsstelle des Bezirksarbeitsnachweises.
Thum	Bei der Geschäftsstelle des Bezirksarbeitsnachweises.
Glauchau	Beim Städtischen Arbeitsnachweis.
Hohenstein-Er. Lichtenstein	Beim Städtischen Arbeitsnachweis.
Reiereane	Beim Städtischen Arbeitsnachweis.
Stollberg	Beim Bezirksarbeitsnachweis.
Chemnitz	Beim Städtischen Arbeitsnachweis.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 15. März 1917.

Nr. 17.

Es wird erneut darauf hingewiesen, daß verloren gegangene oder etwa gestohlene Brotmarken grundsätzlich nicht ersetzt werden können. Die Verbraucher haben die Marken in ihrem eigenen Interesse — wie bares Geld — bis zum Verbrauch in geeigneter Weise aufzubewahren.

Ferner wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Voranbestellung von noch nicht gültigen Brotmarken durch die Bäder verboten ist. Verkäufer, sowie Käufer legen sich bei Zuwiderhandlungen strengster Bestrafung aus. Wer seine Marken vorzeitig verbraucht oder mit den ihm nach der Verbrauchsordnung zustehenden Marken nicht hauswirtsch. genug umgeht, tut dies auf eigene Gefahr. Eine Erhöhung der allgemein festgesetzten Verbrauchssätze kann von den Ortsbehörden im Interesse einzelner Verbraucher keinesfalls genehmigt werden.

Chemnitz, am 9. März 1917. 559 K. F. IV. Bezirksverband der Königl. Amtshauptmannschaft.

## Bekanntmachung.

Von der Königl. Amtshauptmannschaft Chemnitz ist mittels Verfügung vom 14. dieses Monats das Schießen aller Arten von Tauben, auch Wildtauben, verboten.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 16. März 1917. Die Gemeindevorstände.

## Brot- und Reichsfleischkarten-Ausgabe in Rabenstein.

Die Ausgabe der neuen Brot- und Reichsfleischkarten auf die Zeit vom 25. März bis 21. April 1917 erfolgt

Freitag, den 23. März 1917, von 6—1/2 Uhr nachmittags

in den bekannten Ausgabestellen durch die Vertrauensleute.

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Karten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Der Gemeindevorstand zu Rabenstein, am 15. März 1917.

## Brot- und Fleischkartenausgabe in Reichenbrand.

Die Ausgabe der Brot- und Fleischkarten auf die Zeit vom 25. März bis 21. April 1917 an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brotmarkenhefte

### Freitag, den 23. März 1917, im hiesigen Rathause

und zwar an die Haushaltungen des

I. Bezirks	Brotkartenheft Nr.	1—150 nachm.	von 2—3 Uhr	im Meldeamt
	151—300		3—4	
II. Bezirks	301—450		2—3	im Meldeamt
	451—600		3—4	
III. Bezirks	601—750		2—3	im Sparkassenzimmer
	751—900		3—4	
IV. Bezirks	901—1050		2—3	im Gemeindekassenzimmer
	1051—1200		3—4	

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten nur Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brot- und Fleischkarten nicht ausgehändigt werden.

Außerhalb der obengenannten Zeiten werden Brot- und Fleischkarten nicht ausgegeben.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- und Fleischkarten zu erinnern.

Reichenbrand, am 16. März 1917.

Der Gemeindevorstand.

## Kaninchenfutter in Reichenbrand.

Morgen Sonntag vormittag findet beim Vertrauensmann Paul Kurich, Hardtstraße 18, der Verkauf von Trockenhühner- und Etwisch (Krautfutter) statt. Je 1 Pfund 30 Pfg. Abgezähltes Geld und Gefäße sind mitzuführen.

Reichenbrand, am 14. März 1917.

Der Gemeindevorstand.

## Brot- und Fleischkartenausgabe in Neustadt.

Die Ausgabe der Brot- u. Karten auf die nächste Versorgungszeit an die Haushaltungen hiesiger Gemeinde erfolgt gegen Rückgabe der alten Brothefte

### Freitag, den 23. März 1917, im hiesigen Rathause.

Die Ausgabe der Karten erfolgt in folgender Weise:

im Sparkassenzimmer	im Registraturzimmer	von	Uhr
Brotkart. Nr. 1—50	251—300	1/8—1/9	Uhr
" " 51—100	301—350	1/9—1/10	" "
" " 101—150	351—400	1/10—9	" "
" " 151—200	401—450	10—11	" "
" " 201—250	451—513	1/10—1/10	" "

Zur Inempfangnahme haben die Haushaltungsvorstände oder deren Stellvertreter (Ehefrauen) zu erscheinen. An andere Personen erfolgt die Ausgabe nur in Behinderungsfällen (als solche gelten Krankheit) und nur gegen Abgabe eines von dem fraglichen Haushaltungsvorstande ausgestellten Ausweises.

An Kinder können Brothkarten nicht ausgehändigt werden.

Ausnahmen von vorstehenden Bestimmungen werden nicht zugelassen.

Die obengenannten Zeiten sind streng einzuhalten, außerhalb derselben werden Brothkarten nicht ausgegeben.

Es wird noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die vorstehenden Ausgabzeiten die Nummern der Brothartenhefte maßgebend sind, was bei etwa stattgefundenen Umzügen besonders zu beachten ist.

Die Hausbesitzer bez. deren Stellvertreter werden ersucht, ihre Mieter — Haushaltungsvorstände — an die pünktliche Abholung der Brot- u. Karten zu erinnern.

Neustadt, am 15. März 1917.

Der Gemeindevorstand.

## Kriegsküche Rabenstein.

Die Massenpeisung an Inhaber der Brotheft Nr. 1—650 erfolgt

Dienstag, den 20. März (weiße Marken),

Mittwoch, den 21. März (grüne Marken),

an die Inhaber der Brotheft Nr. 651 bis Ende

Donnerstag, den 22. März (grüne Marken),

Freitag, den 23. März (rote Marken).

Die Verwaltung.

## Schule Rabenstein.

17. 3. 1917.

Die Entlassungsfest der Fortbildungsschüler ist

Montag, den 26. März, vorm. 7 Uhr,

die der Volksschüler

Donnerstag, den 29. März, vorm. 9 Uhr.

Öffentliche Prüfungen finden diesmal nicht statt, doch liegen die Zeichnungen und die Mabelarbeiten

Sonntag, den 25. März, 1/2 11—12 und 2—5 Uhr

in Zimmer 1 aus.

Zu den Entlassungsfesten und zum Besuche der Ausstellung ladet, zugleich im Namen der Lehrerschaft, ergebenst ein

Direktor Steinbrück.

## Aufruf.

An jeden landwirtschaftlichen Betrieb ergeht hierdurch die Aufforderung, unverzüglich seinen Bedarf an Arbeitskräften, getrennt nach männlichen und weiblichen, an die Hilfsdienstmeldestelle, die für ihn zuständig ist, anzuzeigen, damit ihm alsbald aus der Reihe der Hilfsdienstpflichtigen und der sich freiwillig meldenden Frauen Arbeitskräfte zugewiesen werden können.

Bei der Bedarfsanzeige ist anzugeben die Höhe des Lohnes, die Art der Verpflegung, der Unterkunft und die Möglichkeit, ob Frauen ihre Kinder mitbringen können.

Jeder landwirtschaftliche Betrieb wird darauf hingewiesen, daß es in seinem eigenen und im Interesse der Ernährung des gesamten deutschen Volkes unbedingt erforderlich ist, dieser Aufforderung weitestgehend nachzukommen und daß dabei zu berücksichtigen ist, daß keinesfalls durch Zurückstellung von Betriebsleitern und Facharbeitern so weit geholfen werden kann, daß die Einstellung weiterer Hilfskräfte entbehrlich wäre.

Kriegsamtsstelle Leipzig.